

# **Satzung des Verbandes mittelhessischer Museen e. V.**

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verbund mittelhessischer Museen e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. VR 1998 eingetragen. Sein Sitz ist Gießen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck des Verbandes**

Der Verbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabeordnung. Er erfüllt den Zweck besonders dadurch, dass er

- a) das Museumswesen in der mittelhessischen Region, seine Entwicklung und die Interessen der Museen als Institution der Forschung und Bildung fördert;
- b) die angeschlossenen Museen bei der Beschaffung, Ausstellung, Pflege und Erhaltung der Sammlungsgegenstände berät und die angeschlossenen Museen im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt;
- c) durch Beratung und gegenseitigen Erfahrungsaustausch an der Weiterbildung der im Museumswesen tätigen Personen mitwirkt;
- d) die Interessen der Museen und die Belange ihrer Mitarbeiter vertritt;
- e) alle Bestrebungen unterstützt, die dem Museumsgedanken, der Heimat-, Kultur- und Denkmalpflege sowie verwandten Bereichen dienen können.

Der Verbund strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der Museen und den Behörden an, erfüllt seine Aufgaben jedoch selbstverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Über die Verteilung der Verbundmittel entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten.

Der Verbund ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 – Mitgliedschaft**

Verbundmitglieder können werden:

- a) die Träger aller öffentlich zugänglichen Museen und Sammlungen in der mittelhessischen Region;
- b) alle natürlichen und juristischen Personen, die an Museen und Sammlungen für die Heimat- und/oder Denkmalpflege tätig sind.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die durch die Zustimmung des Vorstandes wirksam wird. Gegen die Ablehnung des Beitritts kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

#### § 4 – Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag natürlicher und juristischer Personen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beihilfen, die dem Verbund von Regionalbehörden zufließen, sind für die Förderung von Museen zu verwenden.

#### § 5 – Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zulässig.

#### § 6 – Verbundorgane

Organe des Verbundes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 – Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und mehreren Beisitzern. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (siehe § 8) werden von der Mitgliederversammlung in je besonderen Wahlgängen gewählt, die Beisitzer in einem Wahlgang.

#### § 8 – Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Verbundes im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Zu Erklärungen, die den Vorstand finanziell verpflichten, ist neben der Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden die Unterschrift des Kassenwarts oder seines Stellvertreters notwendig.

#### § 9 – Einberufung von Sitzungen/Versammlungen

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen müssen von ihm einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es verlangen. Sieben Tage vor der Mitgliederversammlung sollen Anträge der Mitglieder dem Vorstand schriftlich vorliegen.

#### § 10 – Anspruch der Mitglieder auf fachliche Beratung

Die dem Verbund angeschlossenen Museen haben nach den vom Vorstand hierfür ausgearbeiteten Richtlinien Anspruch auf fachliche Beratung und Unterstützung durch den Verbund. Der Vorstand erwartet dabei, je nach Lage des Falles, die Hilfe anderer Museen. Eine enge Zusammenarbeit soll auch mit Trägern von Museen der Stadt Gießen und der Nachbarkreise angestrebt werden.

#### § 11 – Das Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für das Rechnungswesen des Verbundes verantwortlich und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## § 12 – Versammlungsprotokolle

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 13 – Vorstandswahlen

Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

## § 14 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbundes. Sie wird unter Beachtung der hierzu gefassten Beschlüsse der jeweils vorangegangenen Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 15 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Vorstandsberichte, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes;
- c) turnusmäßige Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Jahres;
- e) Bestimmung der Mitgliederbeiträge;
- f) Beschlussfassung über die Richtlinien der Verbundarbeit;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Beschlussfassung über die etwaige Auflösung des Verbundes;
- i) im Übrigen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit alle Angelegenheiten an sich ziehen, deren Behandlung sie für erforderlich hält.

## § 16 – Anzahl der Mitgliederversammlungen

Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 17 – Satzungsänderungen und Auflösung des Verbundes

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Verbundes bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen. Bei Auflösung des Verbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbundes anteilmäßig an die im Verbund vertretenen Landkreise, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dabei sind die Ziele des Verbundes zu beachten.

Diese Satzung wurde am 19. Juni 1992 beschlossen und am 1. März 1993 ins VR unter der Nr. 1998 beim Amtsgericht Gießen eingetragen. Sie wurde am 08. April 2017 nach einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.